

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Oktober 1989
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	5	Lowack (CDU/CSU)	27
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	1, 2, 3, 4	Frau Matthäus-Maier (SPD)	8, 9, 10, 11
Eigen (CDU/CSU)	16, 17, 18	Dr. Mertens (Bottrop) (SPD)	12
Esters (SPD)	6	Dr. Niese (SPD)	28, 29
Frau Fuchs (Verl) (SPD)	25, 26	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	32
Hasenfratz (SPD)	7	Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU)	13
Dr. Holtz (SPD)	30, 31	Dr. Sperling (SPD)	35, 36
Kirschner (SPD)	22, 23, 24	Tietjen (SPD)	33, 34
Koltzsch (SPD)	19, 20	Wittich (SPD)	14, 15
Kroll-Schlüter (CDU/CSU)	21		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Verhinderung eines Verhandlungsmandats für die EG-Kommission zum Import von AKP-Zucker zu höheren Preisen als in der EG	
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)			8
Bekämpfung der Geldwäsche; Abschluß einer Vereinbarung mit den Banken	1	Koltzsch (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		Änderung des § 36 Milchgesetz zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Milchwirtschaft bei der Herstellung von Milchmischprodukten	9
Börsen (Bönstrup) (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Steuerausfälle durch den Forderungsverzicht deutscher Kreditinstitute im Rahmen der co op-Sanierung; steuerliche Behandlung derartiger Forderungsverzichte	3	Kroll-Schlüter (CDU/CSU)	
Esters (SPD)		Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten mit den Vollzeitbeschäftigten bei der Gewährung von Urlaubs-, Weihnachtsgeld, vermögenswirksamen Leistungen und 13. Monatsgehalt	9
Verstärkung der Ausfuhrkontrollen durch nach dem Schengener Abkommen umgesetztes Personal	3	Kirschner (SPD)	
Hasenfratz (SPD)		Neuregelung der Arbeitsentgeltzahlung und Verbesserung der Personalausstattung bei den Werkstätten für Behinderte	11
Vereinheitlichung der Hebesätze der Gemeindesteuern	4	Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Frau Matthäus-Maier (SPD)		Frau Fuchs (Verl) (SPD)	
Initiativen der Bundesregierung zur Lockerung des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Drogenhandel	4	Übungsflüge mit Überschallgeschwindigkeit und Einsatzflüge zur Identifizierung von Luftobjekten über der Bundesrepublik Deutschland seit 1980	13
Dr. Mertens (Bottrop) (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Einbeziehung der Ergebnisse der Volkszählung in das Finanzausgleichs- und das Strukturhilfegesetz	6	Eigen (CDU/CSU)	
Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU)		Ablehnung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Senkung der Importabgabe für Schweinefleisch	8
Bereitstellung bundeseigener Grundstücke in Ballungsgebieten für den sozialen Wohnungsbau	7	EG-Umfragen bei Laien zur Erforschung der Meinung über das Verhältnis zwischen Fettgehalt in der Nahrung und bestimmten Krankheiten	8
Wittich (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	
Ausbau des Standortübungsplatzes Ludwigsau-Meckbach/Friedewald; Verhandlungen über eine Überlassungsvereinbarung mit dem V. US-Corps	7	Lowack (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Gesetzesvorlage zur Anerkennung des Berufsverbands Deutscher Psychologen als selbständigem Verband	14
Eigen (CDU/CSU)		Dr. Niese (SPD)	
Ablehnung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Senkung der Importabgabe für Schweinefleisch	8	Teilnahme von Politikern an von der Mun-Sekte organisierten Veranstaltungen; Erstellung einer „Warnliste“	14
EG-Umfragen bei Laien zur Erforschung der Meinung über das Verhältnis zwischen Fettgehalt in der Nahrung und bestimmten Krankheiten	8		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Dr. Holtz (SPD)		Dr. Sperling (SPD)	
Ausweitung des Arbeitsauftrags der Bundes-		Anzahl der in den letzten 20 Jahren gebauten	
anstalt für Straßenwesen auf Forschungen		Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen;	
in Entwicklungsländern	15	vermietete Einliegerwohnungen	16
Frau Saibold (DIE GRÜNEN)			
Integration der Bahnpolizei in den			
Bundesgrenzschutz	15		
Tietjen (SPD)			
Haushaltsrechtliche Absicherung der			
Planung und Beginn der Bauarbeiten			
an der A 28/31	15		
Einstellung der Planungskosten für			
die Ems- und Ledavertiefung bzw.			
-begradigung in den Haushalt	16		

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)
- Stehen den Polizei- und Justizbehörden derzeit bei der Bekämpfung der sogenannten Geldwäsche und zum Aufspüren illegaler Verbrechensgewinne ausreichende Instrumentarien zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt
vom 31. Oktober 1989**

In Ergänzung der geplanten Strafvorschriften gegen die Geldwäsche prüfen die fachlich zuständigen Ressorts, wie dem Waschen von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelhandel mit weiteren Maßnahmen entgegengewirkt und auf welche Weise das Aufspüren von Drogengeldern im Wirtschaftsverkehr erleichtert werden kann. In die Prüfung einbezogen sind auch Maßnahmen im Bereich des Zahlungsverkehrs, insbesondere zur Identifizierung von bestimmten Bareinzahlungen und zur Meldung verdächtiger Geldbewegungen an die Ermittlungsbehörden. Zur Lösung der hiermit verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Probleme werden gegenwärtig intensive Gespräche mit Vertretern der Kreditwirtschaft und Praktikern der Drogenbekämpfung geführt.

2. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die bestehenden Strafbestimmungen für ausreichend, um der sogenannten Geldwäsche in dem notwendigen Umfang zu begegnen, und was spricht nach ihrer Auffassung gegen eine eigenständige Strafbestimmung im Strafgesetzbuch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt
vom 31. Oktober 1989**

Die Bundesregierung hält die geltenden Strafvorschriften nicht für ausreichend, die als „Geldwäsche“ umschriebenen Handlungen zu bekämpfen. Sie werden durch das geltende Strafrecht nur unzureichend erfaßt: § 257 StGB (Begünstigung) setzt zunächst voraus, daß die Vorteile unmittelbar durch die Vortat erlangt sind, so daß das mehrstufige „Waschen“ von Tatgewinnen nicht erfaßt wird. Zusätzlich erfordert § 257 StGB, daß die Hilfeleistung des Begünstigers in der Absicht erfolgt, dem Vortäter die Vorteile seiner Tat zu sichern; Hilfeleistung in rein eigennütziger Absicht, etwa um durch die Hilfeleistung selbst ein Geschäft zu machen, genügt danach nicht. § 259 StGB (Hehlerei) bezieht sich im Grund zwar auf ähnliche Verhaltensweisen, ist allerdings auf Vermögensdelikte als Vortat beschränkt und erfordert zusätzlich Bereicherungsabsicht.

Für den Betäubungsmittelbereich hat das Problem der „Geldwäsche“ ganz besonderes Gewicht. Daher sieht auch Artikel 3 des neuen „Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen“ vom 19. Dezember 1988 u. a. eine Verpflichtung der Signatar-Staaten vor, im nationalen Recht bestimmte Tathandlungen des „Waschens“ von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelverkehr unter Strafe zu stellen. Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 19. Januar 1989 gezeichnet. Zur innerstaatlichen Umsetzung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen liegt inzwischen der Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vor, der u. a. eine an den Vorgaben des Übereinkommens orientierte Strafvorschrift gegen das „Waschen“

von illegalen Betäubungsmittelgewinnen enthält. Dieses Gesetz soll zusammen mit dem für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem genannten Übereinkommen erforderlichen Vertragsgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für möglich, einen allgemeinen Straftatbestand über die „Geldwäsche“ in das StGB einzustellen. Tatgewinne fallen nicht nur bei Betäubungsmittelstraftaten an, sondern auch bei anderen Straftaten. Auch hier besteht für den Täter die Notwendigkeit, den illegalen Gewinn „weiß zu waschen“, um ihn für sich zu nutzen oder in weitere illegale Geschäfte investieren zu können. Wegen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und der erforderlichen Rücksichtnahme auf notwendige Wirtschaftsabläufe wird ein allgemeiner „Geldwaschtatbestand“ jedoch einer klaren Abgrenzung insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des strafrechtlichen Eingriffs bedürfen: Die Erfassung jeder rechtswidrigen Vortat würde zu weit gehen. Andererseits muß der Tatbestand geeignet sein, das Tatunrecht genau zu erfassen, insbesondere muß er alle Handlungsformen des „Geldwaschens“ berücksichtigen.

Zur Klärung der Fragen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang eine Strafbarkeit des Waschens von Gewinnen auch aus anderen als Betäubungsmittelstraftaten gerechtfertigt ist, führt die Bundesregierung derzeit rechtstatsächliche Erhebungen durch.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD) | Trifft es zu, daß bei einer Bareinzahlung oder einem Anleihenkauf über den Bankschalter der Kunde den Beleg auch mit einem erfundenen Namen unterschreiben kann, ohne daß dies auffällt? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 31. Oktober 1989

Es trifft zu, daß bei einer Bareinzahlung oder einem Anleihenkauf über einen Bankschalter der Kunde den Beleg auch mit einem erfundenen Namen unterschreiben kann.

Um dem entgegenzuwirken, wird versucht, im Rahmen der Gespräche mit Vertretern der Kreditwirtschaft und Praktikern der Drogenbekämpfung insbesondere zu Regelungen zu gelangen, die zur Identifizierung von bestimmten Bareinzahlern und zur Meldung verdächtiger Geldbewegungen an die Ermittlungsbehörden führen.

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD) | Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung von Bundesminister Dr. Schäuble an, daß gegebenenfalls gesetzgeberische Notwendigkeiten zum Aufspüren von Verbrechensgewinnen und zur Bekämpfung der sogenannten Geldwäsche durch freiwillige Vereinbarungen mit Banken ersetzt werden können? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 31. Oktober 1989

Über die geplanten gesetzgeberischen Notwendigkeiten hinaus strebt die Bundesregierung an, weitere Maßnahmen gemeinsam mit den hierfür in Betracht kommenden Wirtschaftskreisen zu verwirklichen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine gesetzliche Regelung der Anzeige von Verdachtsfällen notwendig ist, wird davon abhängen, ob und inwieweit sich die Kreditwirtschaft bereit erklärt, von sich aus Maßnahmen zu treffen, die es ihr ermöglichen, Geldtransaktionen, die einem

bestimmten „Verdachtsraster“ entsprechen, freiwillig zu melden. Die Kreditinstitute müssen jedoch auch rechtlich in die Lage versetzt werden, Wahrnehmungen über verdächtige Geldbewegungen ohne rechtliches Risiko an die Ermittlungsbehörden übermitteln zu dürfen. Inwieweit dieses Risiko durch die Einführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Anzeige verdächtiger Geldbewegungen und durch die Ausarbeitung eines „Verdachtsraster“ vermindert werden kann, wird derzeit geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

5. Abgeordneter
Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die von vielen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern mit Empörung und großer Sorge registrierten Steuerausfälle infolge des Forderungsverzichts deutscher wie ausländischer Kreditinstitute im Rahmen der Sanierung der co op AG („Guthardt-Plan“) unter Einbezug des Forderungsverzichts von etwa einer Milliarde DM vom Frühjahr 1989, und hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die steuerliche Geltendmachung solcher Forderungsverzichte durch Banken und Kreditinstitute für sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 2. November 1989

Durch einen betrieblich veranlaßten Forderungsausfall oder Forderungsverzicht oder durch eine bereits vorher notwendige Wertberichtigung wird der Gewinn des Gläubigers gemindert.

Eine derartige Gewinnminderung wirkt sich auch steuerlich aus. Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine der inländischen Körperschaftsteuerpflicht unterliegende Bank, dürfte die Steuerwirkung mindestens eine Größenordnung von 50 v. H. der erlassenen Forderungen betragen.

Der Umfang der bei der co op AG insgesamt in 1989 geleisteten Forderungsverzichte durch inländische und ausländische Banken kann von der Bundesregierung wegen des Steuergeheimnisses nicht offenbart werden.

6. Abgeordneter
Esters
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung die im Nachtragshaushalt 1989 vorgesehene Verstärkung der Ausfuhrkontrollen um zusätzliche 875 Arbeitsplätze, die zum Teil durch Umsetzung von Personal erfolgen soll, das durch das Schengener Abkommen und den Europäischen Binnenmarkt frei wird, verwirklichen, nachdem der vorgesehene Personalabbau an den Grenzen zu Frankreich und den Beneluxstaaten gestoppt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 2. November 1989

Die Verstärkungskräfte für die Ausfuhrkontrollen sollen in den nächsten Jahren schrittweise durch Stellen- und Personalumsetzungen aus den durch das Schengener Übereinkommen und die Verwirklichung des Binnenmarktes entlasteten Arbeitsbereichen gewonnen werden.

Durch die Verzögerungen bei den Ausgleichsmaßnahmen zum Schengener Übereinkommen wird zwar die Personalführung aus den davon betroffenen Arbeitsbereichen verzögert. Die Zollverwaltung hat bei ihren Planungen aber von Anfang an eine schrittweise Verstärkung des Ausfuhrbereichs vorgesehen. Das gilt auch für die Datenerfassung sensibler Ausfuhrbereiche. So ist die Ausfuhrerfassung zunächst auf einen engen Datenrahmen bei bestimmten sensiblen Warengruppen beschränkt. Der Datenrahmen wird entsprechend den personellen Möglichkeiten im Zuge der Weiterentwicklung des Übereinkommens von Schengen und des Binnenmarktes schrittweise erweitert werden.

7. Abgeordneter
Hasenfratz
(SPD)

Trifft es zu, daß eine Normierung der Hebesätze der Gemeindesteuern keineswegs im Länderfinanzausgleichsgesetz die unterschiedliche Hebesatzpolitik der Gemeinden neutralisieren kann (s. Zeitschrift für Kommunal Finanzen 1989, S. 177), oder wie groß sind gegebenenfalls die verbleibenden Effekte infolge der Auswirkungen unterschiedlicher Hebesätze auf den Gewerbeertrag sowie die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

Die normierten (fiktiven bundeseinheitlichen) Hebesätze bei der Ermittlung des Realsteueransatzes im Länderfinanzausgleich (§ 8 Finanzausgleichsgesetz) neutralisieren Auswirkungen der unterschiedlichen Hebesatzpolitik der Gemeinden nur teilweise.

Der Gesetzgeber hat seit jeher zur Vermeidung weiterer Komplizierungen im Finanzausgleich vereinfachende Regelungen getroffen. Nach Artikel 107 Abs. 2 GG sind Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Finanzausgleich lediglich „zu berücksichtigen“.

Durch die Hebesatznormierung soll vermieden werden, daß die stärkere Steueranspannung infolge höherer Hebesätze in einzelnen Gemeinden als höhere Realsteuerkraft im Länderfinanzausgleich angerechnet wird. Hierbei bleiben die Auswirkungen unterschiedlicher Hebesätze auf den Gewerbeertrag sowie den zu versteuernden Gewinn bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unberücksichtigt. Eine Einbeziehung dieser Wirkungszusammenhänge mit dem Ziel einer völligen Neutralisierung der unterschiedlichen Hebesatzpolitik stieße innerhalb des grundsätzlich auf tatsächliche Steuereinnahmen abstellenden Länderfinanzausgleichs auf systematische Bedenken. Außerdem wäre die Berücksichtigung dieser Wirkungszusammenhänge nur mit sehr erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand erreichbar.

Über das Ausmaß der verbleibenden Effekte lassen sich wegen der Komplexität des Ineinandergreifens der steuerlichen und finanzausgleichsrechtlichen Regelungen keine näheren Angaben machen. Hierzu bedürfte es einer aufwendigen, nach einzelnen Gemeinden bzw. Wirtschaftsunternehmen differenzierenden finanzwissenschaftlichen Untersuchung.

8. Abgeordnete
**Frau
Matthäus-Maier**
(SPD)

Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der von Bundesminister Dr. Schäuble erwogenen Lockerung des Bankgeheimnisses (Bundesminister Dr. Schäuble in der Bonner Rundschau vom 14. Oktober 1989)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

Das Bundeskabinett hat am 24. Oktober 1989 beschlossen, noch in dieser Legislaturperiode Rechtsvorschriften zu einer wirksameren Abschöpfung und zur Bestrafung des „Reinwaschens“ der Gewinne aus dem Drogenhandel zu schaffen. Außerdem sind nach Ansicht des Kabinetts die Möglichkeiten zum Aufspüren von Drogengewinnen zu verbessern; dabei seien die Ermittlungsbehörden auf die Mithilfe der Kreditinstitute angewiesen. Dementsprechend prüfen die fachlich zuständigen Ressorts auch Maßnahmen im Bereich des Zahlungsverkehrs, insbesondere zur Identifizierung von bestimmten Bareinzahlungen und zur Meldung verdächtiger Geldbewegungen an die Ermittlungsbehörden. Zur Lösung der hiermit verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Probleme werden gegenwärtig intensive Gespräche mit Vertretern der Kreditwirtschaft und Praktikern der Drogenbekämpfung geführt.

- | | |
|---|--|
| 9. Abgeordnete
Frau
Matthäus-Maier
(SPD) | Was versteht die Bundesregierung unter „Bankgeheimnis“, und in welchen Regelungen ist das Bankgeheimnis gesetzlich normiert? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

Das Bankgeheimnis ist das Berufs- und Geschäftsgeheimnis im Kreditgewerbe. Man versteht hierunter die Verpflichtung des Kreditinstituts, Stillschweigen über die vermögensmäßigen und sonstigen Belange eines Kunden zu wahren, von denen das Kreditinstitut im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit hat ihre Grundlage in den vertraglichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde.

Das Bankgeheimnis gegenüber den Finanzbehörden ist mit dem Steuerreformgesetz 1990 in § 30 a Abgabenordnung durch Übernahme des ehemaligen Bankenerlasses festgeschrieben worden.

- | | |
|--|--|
| 10. Abgeordnete
Frau
Matthäus-Maier
(SPD) | Welche konkreten Vorstellungen hat die Bundesregierung über die von Bundesminister Dr. Schäuble avisierte freiwillige Selbstverpflichtung der Banken, Geldgeschäfte zu melden, die auf Grund von gesicherten Erfahrungen wahrscheinlich mit dem Drogenhandel zu tun haben? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

Über die vom Kabinett am 24. Oktober 1989 noch einmal bestätigte Planung zu gesetzlichen Regelungen (Geldwäsche, Vermögensstrafe, erweiterter Verfall) hinaus, strebt die Bundesregierung an, weitere Maßnahmen gemeinsam mit den hierfür in Betracht kommenden Wirtschaftskreisen zu verwirklichen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine gesetzliche Regelung der Anzeige von Verdachtsfällen durch Kreditinstitute erforderlich ist, wird davon abhängen, inwieweit sich die Kreditwirtschaft in den bevorstehenden Gesprächen bereit erklärt, von sich aus Maßnahmen zu treffen, die es ihr ermöglichen, Geldtransaktionen freiwillig zu melden. Die Kreditinstitute müssen jedoch auch rechtlich in die Lage versetzt werden, Wahrnehmungen über verdächtige Geldbewegungen ohne

rechtliches Risiko an die Ermittlungsbehörden übermitteln zu dürfen. Inwieweit dieses Risiko durch die Einführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Anzeige verdächtiger Geldbewegungen und durch die Ausarbeitung von Entscheidungshilfen vermindert werden kann, wird derzeit geprüft.

11. Abgeordnete
**Frau
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Betrachtet die Bundesregierung Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, wie z. B. in den USA die Verpflichtung der Banken, die Bareinzahlung größerer Geldbeträge zu dokumentieren, als Ausdruck von „Konten-Schnüffelei“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

Die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika sind vor dem Hintergrund eines im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland anderen Datenschutzbewußtseins zu sehen.

12. Abgeordneter
Dr. Mertens
(Bottrop)
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung die angekündigten Initiativen zur notwendigen Einbeziehung der nunmehr vorliegenden Ergebnisse der Volkszählung auf das Finanzausgleichsgesetz und das Strukturhilfegesetz vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 27. Oktober 1989**

1. Über die Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse bei den endgültigen Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs der Jahre 1987 und 1988 bestehen zwischen den Ländern unterschiedliche Auffassungen. Die Länder sind um einen Kompromiß bemüht. Die Kompromißsuche ist allerdings – soweit bekannt – noch nicht abgeschlossen.

Außerdem liegt erst jetzt das erforderliche Datenmaterial für die endgültigen Abrechnungen 1987 und 1988 vollständig vor, da die maßgebenden Einwohnerzahlen insbesondere in der Aufgliederung nach Gemeindegrößenklassen und die Einwohnerdichte von Großstädten erst seit kurzem verfügbar sind.

2. Die Ergebnisse der Volkszählung 1987 erfordern möglicherweise eine Neuverteilung der Finanzhilfen nach dem Strukturhilfegesetz schon vor den gesetzlich vorgesehenen Anpassungsterminen in den Jahren 1992 und 1995. Die für die Anpassung der Verteilung erforderlichen Basisdaten liegen aber nach Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes und des für die Regionalisierung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) federführenden Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg entgegen ursprünglichen Annahmen (1990) voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1991 vollständig vor, so daß der Bundesminister der Finanzen frühestens zu diesem Zeitpunkt eventuelle Korrekturvorschläge vorlegen kann. Insbesondere das wichtigste Element, das BIP/Einwohner auf Landesebene, welches auch für die Auswahl der begünstigten Länder herangezogen wurde, liegt voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt (1991) vor. Der Zeitbedarf beruht hier im wesentlichen auf der schwierigen Regionalisierung der Arbeitsstätten, ohne die das BIP auf Landesebene nicht korrekt erfaßt ist. Eine Teilanpassung unter Berücksichtigung allein der vorher verfügbaren Erwerbstätigenzahlen wäre nicht sachgerecht, da der Mischschlüssel nur im Zusammenwirken aller seiner Komponenten die unterschiedlichen Gegebenheiten der Länder objektiv und problemgerecht erfaßt.

13. Abgeordneter
Dr. Schroeder
(Freiburg)
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang und zu welchen Bedingungen wird der Bund insbesondere in Ballungsgebieten bundeseigene Grundstücke für den Wohnungsbau bereitstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens
vom 26. Oktober 1989

Der Bund hat bisher aus seinem Allgemeinen Grundvermögen insgesamt über 5 400 ha für Wohnungsbauzwecke veräußert. Die Veräußerungsbemühungen werden fortgesetzt.

Allerdings stehen zur Zeit insgesamt nur noch rund 180 ha zur Verfügung, die als Bauland für den Wohnungsbau in Betracht kommen dürften. Nur ein sehr geringer Teil dieser Flächen liegt in Ballungsgebieten. Bei der überwiegenden Anzahl der Grundstücke besteht noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. In einigen Fällen ist trotz abgeschlossener Bauleitplanung wegen fehlender Erschließung noch keine Bebauungsmöglichkeit gegeben. Es ist Sache der Gemeinden, die Voraussetzungen für eine Bebauung dieser Flächen zu schaffen.

Bundeseigene Grundstücke werden grundsätzlich zum Verkehrswert veräußert. Jedoch ist im Rahmen eines jährlichen Gesamtvolumens von 2 Mio. DM durch Haushaltsvermerk zugelassen, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau verwendet werden.

14. Abgeordneter
Wittich
(SPD)
- Wie ist der letzte Stand der Entwicklung bezüglich des Ausbaus des Standortübungsplatzes Ludwigsau-Meckbach/Friedewald zu einem Dauerübungsplatz?
15. Abgeordneter
Wittich
(SPD)
- Werden in Verbindung mit diesen Plänen Verhandlungen mit dem Hauptquartier des V. US-Corps mit dem Ziel geführt, eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens
vom 31. Oktober 1989

Das Gelände in Ludwigsau-Meckbach/Friedewald steht den amerikanischen Streitkräften schon seit über 40 Jahren zur Verfügung. Es ist für Zwecke der Verteidigung als Panzerübungsgelände sichergestellt und den amerikanischen Streitkräften auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Benutzung überlassen. Konkrete abschließende Planungen für das von Ihnen angesprochene Vorhaben der amerikanischen Streitkräfte liegen noch nicht vor.

Für das Panzerübungsgelände besteht seit dem 5. Mai 1955 ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis. Die nach Artikel 48 Abs. 3 Buchstabe b) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vorgesehene schriftliche Überlassungsvereinbarung ist bislang – wie bei allen anderen Übungsplätzen – noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesminister der Finanzen verhandelt gegenwärtig mit allen Entsendestaaten über Grundsätze für den Abschluß von Liegenschaftsüberlassungsvereinbarungen über die ihnen zur Benutzung überlassenen Übungsplätze. Sobald darüber eine Einigung erzielt ist, ist auch der Abschluß einer Einzelüberlassungsvereinbarung für das Panzerübungsgelände Ludwigsau-Meckbach/Friedewald vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

16. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, alles in Brüssel zu tun, daß der Vorschlag der EG-Kommission im Ministerrat, für Schweinefleisch die Abgabe beim Import auf die Hälfte zu senken, vom Ministerrat abgelehnt wird, da die Schweinemäster und Ferkelerzeuger dringend eine Preisverbesserung brauchen, um die Verluste der letzten 2½ Jahre ausgleichen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 30. Oktober 1989**

Die Bundesregierung hat seit Bekanntwerden die Kommissionsvorschläge zur Senkung der Drittlandsabgaben bei der Einfuhr von Schweinefleisch in die Gemeinschaft mit Nachdruck abgelehnt. Auf dem Ministerrat am 23. Oktober 1989 wurde ich in meiner ablehnenden Haltung von den meisten Mitgliedstaaten unterstützt. Die Kommissionsvorschläge sollen jedoch weiterhin geprüft werden. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Kommissionsvorschläge nicht realisiert werden.

17. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung das Vorhaben der EG-Kommission bekannt, durch Umfragen bei Laien die Meinung über den Fettgehalt in der Nahrung zu bestimmten Krankheiten zu erforschen, und welche Kosten werden der EG dadurch entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 30. Oktober 1989**

Das von Ihnen genannte Vorhaben ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie wird sich jedoch bemühen, Einzelheiten zu erfahren und Ihnen dann berichten.

18. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Ministerrat ein gefordertes Verhandlungsmandat bekommt, den AKP-Zucker teurer zu importieren, als der Zuckerpreis in der Europäischen Gemeinschaft ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 30. Oktober 1989**

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Garantiepreise für AKP-Zucker den gemeinschaftlichen Interventionspreis für Zucker nicht übersteigen dürfen. Sie hat diesen Standpunkt auf Gemeinschaftsebene mit Nachdruck vertreten und inzwischen einen entsprechenden Ratsbeschluß erreichen können.

19. Abgeordneter
Koltzsch
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefährdung des erreichten Know-how-Standes und der Marktpositionen der deutschen Milchwirtschaft durch die derzeitige Rechtssituation nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum § 36 des Milchgesetzes, nach der deutsche Hersteller nach EG-Recht zulässige Mischprodukte (z. B. die sogenannten Melange-Fette) nicht selbst produzieren dürfen, sondern dazu für den deutschen Markt ausländische Hersteller in Anspruch nehmen müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 31. Oktober 1989**

Das Know-how der deutschen Milchwirtschaft wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu § 36 des Milchgesetzes nicht gefährdet, ihre Marktposition könnte indessen durch die in der Frage genannten Imitate gefährdet werden.

20. Abgeordneter
Koltzsch
(SPD)

Warum und wie lange gedenkt die Bundesregierung durch die Nichtanpassung des § 36 des Milchgesetzes zuzulassen, daß die deutsche Milchwirtschaft auf reine Zuliefer- und Vertriebsfunktionen in diesem zukunftssträchtigen Markt reduziert wird, und damit der Wettbewerbsvorteil ausländischer Anbieter noch weiter verstärkt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 31. Oktober 1989**

Die Bundesregierung hat nach gründlicher Analyse des Urteils vom 11. Mai 1989 inzwischen Referentenentwürfe für die erforderlichen Rechtsänderungen erarbeitet, die in Kürze den Europäischen Gemeinschaften gemäß den EG-Notifizierungsvorschriften zugeleitet werden sollen. Die Bundesregierung ist bestrebt, einseitige Marktvorteile ausländischer Anbieter zu vermeiden. Sie erachtet den Markt für Milchimitate aber keineswegs für die Milchwirtschaft insgesamt als zukunftssträchtig.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter
Kroll-Schlüter
(CDU/CSU)

Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen gegen die ungerechte Behandlung der Teilzeitarbeit insofern, als nur 57 von 100 Teilzeitbeschäftigten vom Betrieb Urlaubs- und Weihnachtsgeld, nur 34 von 100 vermögenswirksame Leistungen und nur 13 von 100 das 13. Monatsgehalt bekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier
vom 30. Oktober 1989**

Die von Ihnen genannten Zahlen kenne ich nur aus der Presse (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23. Oktober 1989, wobei dort allerdings der Anteil der Teilzeitbeschäftigten mit 13 Monatsgehalt nicht mit 13 %, sondern mit 27 % angegeben wird). Ich kann daher nicht beurteilen, inwieweit die Zahlen zutreffen.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 schreibt seit dem 1. Mai 1985 ausdrücklich vor, daß ein Arbeitgeber teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern nicht ohne sachlichen Grund benachteiligen darf. Zumindest bei finanziellen Leistungen des Arbeitgebers bedeutet dies, daß Teilzeitbeschäftigten – von sachlich begründeten Ausnahmefällen abgesehen – entsprechend ihrer Arbeitszeit ein anteiliger Anspruch auf die ihren vollzeitbeschäftigten Kollegen gewährten Leistungen zusteht. Diesen Anspruch können die Teilzeitbeschäftigten gegebenenfalls vor den Gerichten für Arbeitssachen geltend machen. So hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 25. Januar 1989) einen Verstoß gegen das Beschäftigungsförderungsgesetz in einer Vergütungsabrede gesehen, nach der ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer eine Vergütung erhielt, die gegenüber Vollzeitbeschäftigten mehr gekürzt war, als es der verminderten Arbeitszeit entsprochen hätte. Das Bundesarbeitsgericht hat dabei ausdrücklich festgestellt, daß der unterschiedliche Umfang der Arbeitsleistung allein kein ausreichender sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung sei. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen hält die Bundesregierung zur Zeit nicht für erforderlich.

Von dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Grund für diese Regelung war neben der grundsätzlichen Achtung der Tarifautonomie, daß es den Tarifvertragsparteien ermöglicht werden sollte – wo sie dies auf Grund ihrer speziellen Erfahrung für angebracht halten –, besonderen branchenspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Gewerkschaften in der Lage sind, die Interessen der Arbeitnehmer bei den Tarifverhandlungen angemessen zu vertreten. Von dieser Tariföffnungsklausel wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht, vielfach in der Form, daß Teilzeitbeschäftigte unterhalb einer bestimmten Wochenarbeitsstundengrenze aus dem persönlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages ausgenommen und damit auch von den dort gewährten Sozialleistungen der Arbeitgeber ausgeschlossen werden. Allerdings ist bei Teilzeitbeschäftigten, zu denen in der Regel wesentlich mehr Frauen als Männer gehören, auch von den Tarifvertragsparteien der Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen zu beachten, wie er sich aus Artikel 119 EWG-Vertrag und § 612 Abs. 3 BGB ergibt.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr am 29. August 1989 entgegen dem Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 entschieden, daß auch die Tarifvertragsparteien den Grundsatz der Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten mit Vollzeitbeschäftigten berücksichtigen müssen. Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, wäre die in einer Reihe von Tarifverträgen zu findende unterschiedliche Behandlung der voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nur noch dann wirksam, wenn für sie sachliche Gründe sprechen.

Im übrigen hat die Bundesregierung mehrfach an die Tarifvertragsparteien appelliert, die Teilzeitbeschäftigten in ihre Tarifverträge einzubeziehen, sie auch im Bereich der tarifvertraglichen Leistungen arbeitsrechtlich abzusichern und so die Teilzeitarbeit aufzuwerten. Sie beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun.

22. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)
- Was wird die Bundesregierung gegen die fragwürdige Praxis überörtlicher Sozialhilfeträger in einigen Bundesländern unternehmen, Teile des Nettarbeitserlöses der Werkstätten für Behinderte einzufordern, und welche Initiativen plant die Bundesregierung, um den Werkstätten für Behinderte eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß angemessene Arbeitsentgeltzahlung an die behinderten Beschäftigten zu ermöglichen?
23. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)
- Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um die bis heute ungeklärte Rechtsstellung der Mehrheit behinderter Beschäftigter in Werkstätten für Behinderte zu klären, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um den seit fast zehn Jahren bestehenden unzulänglichen Personalschlüssel in den Werkstätten, insbesondere beim Fachpersonal im Gruppendienst und den begleitenden Diensten, zu verbessern und den gewachsenen Anforderungen anzupassen?
24. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur dringend notwendigen Verbesserung der Gehälter des Fachpersonals in Werkstätten für Behinderte, und welche Initiativen plant die Bundesregierung, um die Finanzierung der notwendigen und rechtlich vorgeschriebenen sonderpädagogischen Zusatzqualifikation für die Fachkräfte im Gruppendienst der Werkstätten sicherzustellen, nachdem sich die Bundesanstalt für Arbeit und überörtliche Sozialhilfeträger sowie die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über die vollständige Kostenübernahme noch nicht einigen konnten?

**Antwort des Staatssekretärs Tegtmeier
vom 2. November 1989**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat ihren Mitgliedern empfohlen, auf die Rückforderung des sogenannten Nettoerlöses zu verzichten. Dem sind bisher noch nicht alle Träger gefolgt. Die Inanspruchnahme von Teilen des sogenannten Netto-Arbeitserlöses ist Bestandteil der Pflegesatzvereinbarungen zwischen den Trägerverbänden der Werkstätten und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe. Der Inhalt der Pflegesatzvereinbarungen ist im Bundessozialhilfegesetz nicht geregelt, sondern Gegenstand einvernehmlicher Ausgestaltung unter den Beteiligten.

Der Bund hat keine Aufsicht über die Behörden der Länder bei Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes. Aus diesem Grunde sieht die Bundesregierung auch keine Möglichkeit, auf die Änderung der Praxis einzelner Sozialhilfeträger Einfluß zu nehmen.

Die Werkstätten für Behinderte müssen es ihren behinderten Mitarbeitern ermöglichen, ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen (§ 54 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz). Dabei ist das individuelle Leistungsvermögen maßgebend, wie es sich in der tatsächlichen Arbeitsleistung niederschlägt, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte (§ 13 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz).

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das in den Werkstätten für Behinderte gezahlt wird, beträgt zur Zeit ca. 220 DM. Ein solcher Betrag wird vielfach als unbefriedigend empfunden (vgl. auch Nr. 6.19 des 2. Berichts der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 2. Mai 1989 – Drucksache 11/4455). Die Bundesregierung hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüfen soll, ob und wie die Entgelte angehoben werden können. Die Beratungen der Arbeitsgruppe werden voraussichtlich im Frühjahr 1990 abgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses der Behinderten zur Werkstatt für Behinderte ist zu berücksichtigen, daß die Werkstatt für Behinderte eine Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben ist (§ 54 Schwerbehindertengesetz) und daß durchschnittlich 85 % der Beschäftigten geistig behindert sind. Eine weitere von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe soll die Frage des Rechtsverhältnisses zur Werkstatt für Behinderte klären und Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Dabei ist auch zu prüfen, welche Rechte eines Arbeitnehmers diesen Behinderten im Rehabilitationsverhältnis eingeräumt werden können und sollen.

Was die Ausstattung der Werkstätten mit Personal anlangt, so sind in der Schwerbehinderten-Werkstättenverordnung einerseits Personalschlüssel geregelt, die für den Regelfall gelten. Darüber hinaus ist aber vorgesehen, daß die Werkstatt über die Fachkräfte verfügen muß, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Behinderten insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung erfüllen zu können (§ 9 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz). Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Näheres über den bei der Kostenübernahme anzuerkennenden Personalschlüssel regeln die Pflegesatzvereinbarungen zwischen den Verbänden der Werkstattsträger und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe als den im Arbeitsbereich der Werkstätten regelmäßig zuständigen Kostenträgern. Wie zu Ihrer ersten Frage bereits ausgeführt wurde, unterstehen die überörtlichen Sozialhilfeträger nicht der Aufsicht des Bundes. Im Wege der Aufsicht kann die Bundesregierung daher auf die Pflegesatzvereinbarungen keinen Einfluß nehmen.

Die Gehälter des Fachpersonals in Werkstätten für Behinderte werden grundsätzlich – wie für andere Berufsgruppen – durch tarifvertragliche Regelungen festgelegt. Die Möglichkeiten zu Verbesserungen richten sich aber in erster Linie danach, inwieweit die Kostenträger bereit sind, die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen im Rahmen der Rehabilitationskosten zu berücksichtigen. Welche Personalkosten zu berücksichtigen sind, ist gesetzlich nicht näher geregelt, sondern wiederum Gegenstand der Pflegesatzvereinbarung. Darauf, daß die Bundesregierung im Wege der Aufsicht hierauf keine Einflußmöglichkeiten hat, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe halten sich nicht für verpflichtet, die Kosten der sonderpädagogischen Zusatzausbildung des Fachpersonals der Werkstätten für Behinderte zu übernehmen, da es sich nach ihrer Ansicht dabei nicht um notwendige Personalkosten handelt. Diese Rechtsauffassung wird von dem für die Sozialhilfe zuständigen Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geteilt. Es ist allerdings bekannt, daß einige überörtliche Träger der Sozialhilfe bereit sind, derartige Kosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen der Pflegesätze zu übernehmen. Auch hier besteht keine rechtliche Möglichkeit der Bundesregierung, auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Landesbehörden einzuwirken.

Über das allgemeine Instrument der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, das früher zu einer weitgehenden Erstattung der Fortbildungskosten genutzt werden konnte, läßt sich nach

der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung in der Fassung vom 28. Februar 1989 die volle Übernahme dieser Kosten für die Gruppenleiter, die weder arbeitslos noch von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind, nicht erreichen. Die Regelung der Änderungsanordnung, die auf § 45 Arbeitsförderungsgesetz in der Fassung der 9. AFG-Novelle beruht, ist nicht zu beanstanden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

- | | |
|---|---|
| 25. Abgeordnete
Frau
Fuchs
(Verl)
(SPD) | Wie viele Übungsflüge mit Überschallgeschwindigkeit der Bundesluftwaffe bzw. der alliierten Luftstreitkräfte fanden zwischen 1980 und dem ersten Halbjahr 1989 über dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland statt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 30. Oktober 1989**

Überschallflüge werden von der militärischen Flugsicherung und dem Radarführungsdienst erfaßt. Die Daten sind sechs Monate aufzubewahren. Da eine statistische Aufbereitung nicht erfolgt, sind noch verfügbare Unterlagen manuell ausgewertet worden. Danach ergibt sich für den Zeitraum 1987 bis 30. Juni 1989 folgende Anzahl von Überschallflügen:

1987 – 1 347 Bw	794 Alliierte,
1988 – 1 475 Bw	837 Alliierte,
1989 – 692 Bw	388 Alliierte.

- | | |
|---|---|
| 26. Abgeordnete
Frau
Fuchs
(Verl)
(SPD) | Wie viele Einsatzflüge der Bundesluftwaffe bzw. der alliierten Luftstreitkräfte zur Identifizierung von Luftobjekten fanden zwischen 1980 und dem ersten Halbjahr 1989 über dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland statt, und wie viele davon erfolgten in Überschallgeschwindigkeit? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer
vom 30. Oktober 1989**

Einsatzflüge zur Identifizierung von Flugobjekten werden nur von Alliierten durchgeführt und nicht gesondert erfaßt. Der Einsatz im Überschallbereich wird dokumentiert, die Unterlagen werden sechs Monate aufbewahrt.

Die Zahl im Überschall durchgeführter Einsatzflüge ist in der Jahresübersicht 1987 bis 1989 enthalten (siehe Antwort zu Frage 25).

An Einsatzflügen zur Identifizierung wurden gemäß noch verfügbarer Unterlagen durchgeführt:

1987	46
1988	79
1989 bis 30. Juni	65

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit**

27. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, ein Gesetz oder eine andere Regelung zu initiieren mit dem bzw. mit der der Berufsverband Deutscher Psychologen als selbständiger Berufsverband anerkannt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 31. Oktober 1989**

Der Bund hat keine Möglichkeit für eine gesetzliche oder andere Regelung über die Anerkennung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. Er besitzt keine Gesetzgebungskompetenz für die Anerkennung von privaten Berufsverbänden.

28. Abgeordneter
Dr. Niese
(SPD)
- Trifft die Meldung des SPIEGEL Nr. 42, S. 63f., zu, daß in der Vergangenheit häufiger Politiker an Veranstaltungen teilnahmen, ohne zu wissen, daß die Organisatoren dieser Veranstaltungen der südkoreanischen Mun-Sekte angehörten und deshalb im Bundeskabinett die Erstellung einer Art „Warnliste“ erwogen worden ist?

29. Abgeordneter
Dr. Niese
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, diese Liste nach ihrer Fertigstellung auch allen Bundestagsabgeordneten zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 31. Oktober 1989**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden amtlichen Erkenntnissen kann der Inhalt der Meldung in der Ausgabe Nr. 42, S. 63ff., des SPIEGEL nicht bestätigt werden.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß gelegentlich auch einzelne Politiker an Veranstaltungen und Kongressen teilnehmen, ohne von vornherein erkennen zu können, daß die Organisatoren in einem möglichen Zusammenhang mit der sogenannten Mun-Sekte bzw. Vereinigungskirche stehen.

Die Bundesregierung erwägt nicht, eine Art „Warnliste“ zu erstellen, zumal sie seit langem über umfangreiches Informationsmaterial über die sogenannte Mun-Sekte bzw. Vereinigungskirche verfügt, aus dem auch hervorgeht, welche Organisationen, Institutionen etc. der Mun-Sekte zuzuordnen sind.

Dieses Material steht selbstverständlich auch den Bundestagsabgeordneten zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

30. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)
- Trifft es zu, daß in der Bundesrepublik Deutschland keine Forschungseinrichtung existiert, die für Forschungen im Bereich des Straßenwesens in Entwicklungsländern zuständig ist, und daß die Bundesanstalt für das Straßenwesen auf Grund ihres Arbeitsauftrages derartige Forschungen nicht durchführen darf?
31. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, daß derartige Forschungen sinnvoll wären und dementsprechend der Arbeitsauftrag für die Bundesanstalt für Straßenwesen ausgeweitet werden sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 27. Oktober 1989**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ist an derartigen Aufgaben beteiligt.

Fachleute der BASt arbeiten sowohl beratend in den Entwicklungsländern mit, als auch im Rahmen internationaler Organisationen wie zum Beispiel EG, OECD und Ständiger Internationaler Ausschuß der Straßenkongresse (AIPCR).

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, den Arbeitsauftrag der BASt zu ändern.

32. Abgeordnete
**Frau
Saibold**
(DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Absichten oder Pläne bekannt, wonach die Bahnpolizei in den Bereich des Bundesgrenzschutzes integriert werden soll, und welche Fakten bzw. Notwendigkeiten sprechen für dieses Vorhaben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 27. Oktober 1989**

Die Bundesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministers des Innern beauftragt, Möglichkeiten einer Übernahme des Fahndungs- und Bahnpolizeidienstes durch den Bundesgrenzschutz zu untersuchen.

Wesentliche Rahmenbedingungen der Untersuchung sind die Erhaltung und möglichst Stärkung des Sicherheitspotentials „Bahnpolizei“ und „Fahndungsdienst“ bei gleichzeitiger Wahrung der persönlich-sozialen Belange der Bediensteten. Der abschließende Bericht der Arbeitsgruppe wird sich mit den für eine politische Entscheidung maßgeblichen Fakten und Argumenten eingehend auseinandersetzen.

33. Abgeordneter
Tietjen
(SPD)
- Wann ist von der Bundesregierung die haushaltsrechtliche Absicherung der Planung der BAB 28/31 beschlossen, und wann ist mit den ersten Bauarbeiten begonnen worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 27. Oktober 1989**

Die Gemeinschaftsstrecke A 28/A 31 im Raum Bunde/Leer ist im Straßenbauplan (Anlage zu Kapitel 1210) seit 1981 veranschlagt. Im selben Jahr wurde mit den Bauarbeiten begonnen.

34. Abgeordneter **Tietjen** (SPD) Wann hat die Bundesregierung die ersten Planungskosten für die Ems- und Ledavertiefung bzw. -begradigung in ihren Haushalt aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel
vom 27. Oktober 1989**

Die ersten Planungskosten für die Anpassungsmaßnahmen für den Ems-, Ledaausbau sind im Jahre 1981 in den Bundeshaushalt aufgenommen worden. Ab 1984 sind sie in den neuen Titel 745 01 für den Ems- und Ledaausbau übergegangen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

35. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD) Wie groß ist die Gesamtzahl der in den letzten 20 Jahren gebauten Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach
vom 27. Oktober 1989**

Im Zeitraum von 1968 bis 1988 wurden insgesamt 1 664 506 Wohnungen in Zweifamilienhäusern fertiggestellt.

36. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD) Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, welcher Anteil dieser Einliegerwohnungen tatsächlich vermietet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach
vom 27. Oktober 1989**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welcher Anteil von Einliegerwohnungen tatsächlich vermietet ist. Ebenso wenig ist bekannt, in welchem Umfang Nutzungsänderungen und Zusammenlegungen in Zweifamilienhäusern stattgefunden haben. Insoweit darf ich auf meine Antwort vom 19. September 1989 (Drucksache 11/5226, S. 45) verweisen.

Bonn, den 3. November 1989